

## **GEBÜHRENORDNUNG ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES DER STADT WEITERSTADT**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt nachstehende Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades beschlossen.

Folgende Gesamtfassung enthält

Richtlinien vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 01.05.2017		13.05.2017	01.06.2007
1. Änderungssatzung vom 15.12.2017	§§ 1 und 2	20.12.2017	01.01.2018

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Einzelkarte Erwachsene   | 3,50 €  |
| 10er Karte Erwachsene   | 30,00 € |
| b) Einzelkarte Kinder und Jugendliche (7 bis einschl. 17 Jahre)<br>sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen,<br>Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen,<br>Schwerbehinderte und Begleitpersonen,<br>Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz,<br>Inhaber/innen von Senioren-Card und Ehrensamts-<br>Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card<br>der Stadt Weiterstadt | 1,50 €  |
| 10er Karte Kinder und Jugendliche<br>sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen,<br>Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen,<br>Schwerbehinderte und Begleitpersonen,<br>Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz,<br>Inhaber/innen von Senioren-Card, Ehrensamts-<br>Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card<br>der Stadt Weiterstadt                                  | 12,00 € |
| Sommerferienkarte Kinder und Jugendliche<br>von 7 bis einschl. 17 Jahre   | 1,00 €  |

c) Familienjahreskarte	140,00 €
Einzeljahreskarte	100,00 €

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades. Bei der Benutzung des Hallenbades ist die derzeit gültige Haus- und Badeordnung zu beachten.

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haben freien Eintritt.

## **§ 3 Sonderregelungen**

Bei Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Besuchergruppen, Schulen und Vereine sowie sonstiger Gruppen wird die Gebühr durch den Magistrat festgesetzt. Bei Schwimmsportveranstaltungen wird die Gebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Die Gebühren für die Benutzung des Solariums werden durch den Magistrat festgesetzt.

## **§ 4 Mehrwertsteuer**

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 5 Sonstiges**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Gegen die Heranziehung zur Gebührenzahlung sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

*Siehe Anfang des Dokumentes*